



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2003 Nr. 9](#)
Veröffentlichungsdatum: 06.02.2003
Seite: 217

I

Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinischer Fachangestellter“ / „Zahnmedizinische Fachangestellte“ der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 29. August 2001 / 30. November 2001

2123

Prüfungsordnung
für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf
„Zahnmedizinischer Fachangestellter“ /
„Zahnmedizinische Fachangestellte“
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
vom 29. August 2001 / 30. November 2001

Inhalt

I. Abschnitt Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

II. Abschnitt

Vorbereitung der Abschlussprüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung
- § 12 Regelung für Behinderte
- § 13 Prüfungsgebühr

III. Abschnitt

Durchführung der Abschlussprüfung

- § 14 Prüfungsgegenstand
- § 15 Gliederung und Inhalt der Prüfung
- § 16 Prüfungsaufgaben
- § 17 Nicht – Öffentlichkeit
- § 18 Leitung und Aufsicht
- § 19 Ausweispflicht und Belehrung
- § 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 22 Bewertung
- § 23 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 24 Prüfungszeugnis
- § 25 Nicht bestandene Prüfung

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

- § 26 Wiederholungsprüfung

VI. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 27 Rechtsmittel
- § 28 Prüfungsunterlagen
- § 29 Geschlechtsspezifische Bezeichnung
- § 30 Übergangsregelung
- § 31 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 30.11.2001 aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 29. August 2001 gem. § 41 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638, 1641), diese Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinischer Fachangestellter“ / „ Zahnmedizinische Fachangestellte“ beschlossen:

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1

Errichtung

Für die Abnahme der Abschlussprüfungen errichtet die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe als zuständige Stelle Prüfungsausschüsse in der jeweils erforderlichen Anzahl.

§ 2

Zusammensetzung und Berufung

1

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

2

Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein. Von dieser Zusammensetzung darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Anzahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

3

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe für vier Jahre berufen.

4

Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

5

Lehrer einer berufsbildenden Schule werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

6

Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

7

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden.

8

Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädi-

gung zu zahlen, deren Höhe von der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 3

Befangenheit

1

Im Zulassungs- und Abschlussprüfungsverfahren dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

2

Mitwirken sollen ebenfalls nicht der Ausbildende oder der Ausbilder, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

3

Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

4

Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle; während der Abschlussprüfung der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes nach dessen Anhörung.

5

Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe die Durchführung der Abschlussprüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

1

Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die nicht derselben Mitgliedergruppe angehören sollen. Sind der Vorsitzende und der Stellvertreter bei einer Prüfung gemeinsam verhindert, so wählt der Prüfungsausschuss aus seiner Mitte nur für die anstehende Prüfung einen Vorsitzenden.

2

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführung

1

Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

2

Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 23 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie Gäste gem. § 17 haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Abschlussprüfung

§ 7

Prüfungstermine

1

Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Termine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

2

Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen in ihrem amtlichen Mitteilungsorgan rechtzeitig vorher bekannt.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen zur Abschlussprüfung

1

Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,

- a) wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat und wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
- b) wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen hat,
- c) wer das Berichtsheft und das Röntgentestatheft als Bestandteil des Berichtsheftes ordnungsgemäß geführt hat und
- d) wessen Berufsausbildungsvertrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den der Auszubildende nicht zu vertreten hat.

2

Behinderte sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

1

Auszubildende, die während der Dauer ihrer Ausbildung wesentlich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht haben, können nach Anhörung des Ausbildenden und der Berufskollegs die Zulassung bereits zu einer dem regulären Termin vorausgehenden Prüfung beantragen. Dabei soll die Ausbildungszeit nicht kürzer als 30 Monate sein. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Ausbildungszeit um höchstens zwei weitere Monate verkürzt werden.

2

Die vorzeitige Zulassung zur Prüfung kann nur ausgesprochen werden, wenn folgende Unterlagen in Ergänzung zu § 10 dem Antrag beigelegt sind:

- a) Bescheinigung des Ausbildenden über gute Leistungen der Auszubildenden in der Praxis und
- b) Nachweis des Berufskollegs über mindestens gute Leistungen in „Zahnmedizinische Assistenz“ und „Leistungsabrechnung“ sowie mindestens gute bis befriedigende Leistungen in „Praxismanagement“ und „Rechts- und Wirtschaftsbeziehungen“.

Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe kann hierzu nähere Bestimmungen erlassen.

3

Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, dass der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

4

Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung „Zahnmedizinischer Fachangestellter / Zahnmedizinische Fachangestellte“ entspricht.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

1

Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich nach den von der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe bestimmten Anmeldefristen und -formularen durch den Ausbildenden mit Zustimmung der Auszubildenden zu erfolgen.

2

In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen des § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, sofern das Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

3

Der Anmeldung zur Abschlussprüfung sind beizufügen:

a) in den Fällen der §§ 8, 9 Abs. 1

- die Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung
- das ordnungsgemäß geführte und vom Ausbildenden bzw. Ausbilder unterschriebene Berichtsheft (Ausbildungsnachweis) sowie das Röntgentestattheft als Bestandteil des Berichtsheftes
- das zuletzt erteilte Zeugnis der zuständigen Berufskollegs in bestätigter Ablichtung
- Angaben zur Person
- ggfl. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung in bestätigter Ablichtung

b)in den Fällen des § 9 Abs. 3 und 4

- Tätigkeitsnachweis oder glaubhafte Darlegung über den entsprechenden Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen i. S. des § 9 Abs. 3 oder Ausbildungs- / Tätigkeitsnachweise i. S. des § 9 Abs. 4

- letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule

- Angaben zur Person (Tabellarischer Lebenslauf) jeweils in bestätigter Ablichtung

c) bei Wiederholungsprüfungen, die erteilten Bescheide in bestätigter Ablichtung.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

1

Über die Zulassung entscheidet die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe. Hält sie Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

2

Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

3

Nicht zugelassene Prüfungsbewerber werden unverzüglich über die Entscheidung mit Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich unterrichtet.

4

Die Zulassung kann, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist, vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstage widerrufen werden. Wird die Täuschungshandlung erst später bekannt, so kann der Prüfling nach Anhörung in entsprechender Anwendung des § 20 von der Prüfung ausgeschlossen oder im Falle des erfolgreichen Bestehens der Abschlussprüfung diese vom Prüfungsausschuss als nicht bestanden erklärt werden.

§ 12

Regelung für Behinderte

Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit dem Behinderten zu erörtern.

§ 13

Prüfungsgebühr

1

Für die Teilnahme an der Prüfung wird eine Gebühr nach der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

2

Diese Gebühr ist in den Fällen der §§ 8, 9 Abs. 1 vom Ausbildenden und in den Fällen des § 9 Abs. 3 und 4 vom Prüfungsbewerber bei der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten.

III. Abschnitt

Durchführung der Abschlussprüfung

§ 14

Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsbewerber die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse sowie die Befähigung zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff, vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

§ 15

Gliederung und Inhalt der Prüfung

1

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten /zur Zahnmedizinischen Fachangestellten aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

2

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus den Bereichen Behandlungsassistentenz, Praxisorganisation und -verwaltung, Abrechnungswesen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Anforderungen in den Bereichen sind:

1. Bereich Behandlungsassistentenz

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er bei der Diagnostik und Therapie Arbeitsabläufe planen und die Durchführung der Behandlungsassistentenz beschreiben kann. Dabei soll er gesetzliche und vertragliche Regelungen der zahnmedizinischen Versorgung, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz sowie Maßnahmen der Praxishygiene berücksichtigen. Der Prüfling soll nachweisen, dass er fachliche und wirtschaftliche Zusammenhänge verstehen, Sachverhalte analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen kann.

Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Kommunikation, Information und Patientenbetreuung,
- b) Grundlagen der Prophylaxe,
- c) Arzneimittel, Werkstoffe, Materialien, Instrumente,
- d) Dokumentation,
- e) Diagnose- und Therapiegeräte,
- f) Röntgen und Strahlenschutz,
- g) Hilfeleistungen bei Zwischenfällen und Unfällen;

2. Bereich Praxisorganisation und -verwaltung

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er Praxisabläufe gestalten, den Arbeitsablauf systematisch planen und im Zusammenhang mit anderen Arbeitsbereichen darstellen kann. Dabei soll er Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten berücksichtigen.

Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Gesetzliche und vertragliche Regelungen der zahnmedizinischen Versorgung,
- b) Arbeiten im Team,
- c) Kommunikation, Information und Datenschutz,
- d) Patientenbetreuung,
- e) Verwaltungsarbeiten,
- f) Zahlungsverkehr,
- g) Materialbeschaffung und -verwaltung,
- h) Dokumentation,
- i) Abrechnung von Leistungen;

3. Bereich Abrechnungswesen

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Dabei soll er zeigen, dass er Leistungen unter Berücksichtigung von abrechnungsbezogenen Vorschriften für privat und gesetzlich versicherte Patienten abrechnen kann und dabei fachliche Zusammenhänge zwischen Verwaltungsarbeiten, Arbeitsorganisation und Behandlungsassistenz versteht.

Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Gebührenordnungen und Vertragsbestimmungen,
- b) Heil- und Kostenpläne,
- c) Vorschriften der Sozialgesetzgebung,
- d) Anwenden von Informations- und Kommunikationssystemen,
- e) Datenschutz und Datensicherheit,
- f) Patientenbetreuung,
- g) Behandlungsdokumentation;

4. Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben aus der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge darstellen kann.

4

Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Bereich Behandlungsassistenz | 150 Minuten, |
| 2. im Bereich Praxisorganisation und -verwaltung | 60 Minuten, |
| 3. im Bereich Abrechnungswesen | 90 Minuten, |
| 4. im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

Die zeitlichen Höchstwerte können insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

5

Eine Überprüfung der Kenntnisse zum Röntgen und Strahlenschutz ist im schriftlichen und praktischen Teil regelmäßiger Bestandteil der Prüfung.

6

Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er Patienten vor, während und nach der Behandlung betreuen, Patienten über Behandlungsabläufe und über Möglichkeiten der Prophylaxe informieren und zur Kooperation motivieren kann. Er soll nachweisen, dass er Behandlungsabläufe organisieren, Verwaltungsarbeiten durchführen sowie bei der Behandlung assistieren kann. Dabei soll der Prüfling Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Belange des Umweltschutzes und Hygienevorschriften berücksichtigen.

Der Prüfling soll in höchstens 60 Minuten eine komplexe Prüfungsaufgabe bearbeiten und in einem Prüfungsgespräch erläutern. Dabei soll er praxisbezogene Arbeitsabläufe simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren. Innerhalb der Prüfungsaufgabe sollen höchstens

30 Minuten auf das Gespräch entfallen. Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit einzuräumen.

Für die praktische Aufgabe kommen insbesondere in Betracht:

1. Patientengespräche personenorientiert und situationsgerecht führen,
2. Prophylaxemaßnahmen demonstrieren oder
3. Materialien, Werkstoffe und Arzneimittel vorbereiten und verarbeiten; den Einsatz von Geräten und Instrumenten demonstrieren.

7

Sind im schriftlichen Teil der Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Bereichen mit mangelhaft und in den übrigen Bereichen mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Bereiche die schriftliche durch eine mündliche Prüfung von höchstens 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Bereich ist vom Prüfling zu bestimmen.

§ 16 Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgaben sowie Musterlösungen werden von einem Ausschuss erstellt, den die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe bestellt. Ihm gehören Vertreter der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Lehrer an.

§ 17 Nicht-Öffentlichkeit

1

Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

2

Beauftragte der zuständigen obersten Landesbehörde, der zuständigen Stelle, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüfungsteilnehmer dem widerspricht.

3

Die in Absatz 2 bezeichneten Personen sind nicht stimmberechtigt und haben sich auch sonst jeder Einwirkung auf den Prüfungsablauf zu enthalten.

4

Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 18

Leitung und Aufsicht

1

Die Prüfung wird unter der Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.

2

Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

3

Über den Ablauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen.

§ 19

Ausweispflicht und Belehrung

1

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen und zu versichern, dass sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen.

2

Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 20

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

1

Prüflinge, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen oder bei wiederholter Aufforderung den ergangenen Anweisungen zuwiderhandeln, können durch die aufsichtsführende Person von der weiteren Teilnahme an der Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden

2

Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungs-

handlungen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 21

Rücktritt, Nichtteilnahme

1

Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

2

Tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, der im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist.

3

Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

4

Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der ggf. anzuerkennenden Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 22

Bewertung

1

Die Prüfungsleistungen gem. der Gliederung nach § 15 sowie die Gesamtleistung sind - unbeschadet der Gewichtung von einzelnen Prüfungsleistungen aufgrund der Ausbildungsordnung oder soweit diese darüber keine Bestimmung enthält, aufgrund der Entscheidung des Prüfungsausschusses - wie folgt zu bewerten:

- Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung 100 - 92 Punkte = Note sehr gut (1,0 – 1,4);

- Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung unter 92 - 81 Punkte = Note gut (1,5 – 2,4);
- Eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung unter 81 - 67 Punkte = Note befriedigend (2,5 – 3,4);
- Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht, unter 67 - 50 Punkte = Note ausreichend (3,5 – 4,4);
- Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind, unter 50 - 30 Punkte = Note mangelhaft (4,5 – 5,4);
- Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen, unter 30 - 0 Punkte = Note ungenügend (5,5 – 6,0).

2

Der nach § 16 errichtete Ausschuss zur Erstellung der Prüfungsaufgaben erstellt Richtlinien und Hinweise für die Bewertung der einzelnen Prüfungsaufgaben.

3

Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nach Noten vorzunehmen. Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Benotung vorzunehmen.

4

Die Prüfungsleistungen sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbstständig zu beurteilen und zu bewerten.

5

Die Bewertung der Prüfungsbereiche gem. § 15 erfolgt nach einem differenzierten Punkt- und Notensystem in Anwendung des Abs. 1.

6

Soweit bei der Bewertung Mittel zu errechnen und diese in ganzen Noten festzustellen sind, ist bei Werten bis 0,49 abzurunden.

§ 23

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

1

Der Prüfungsausschuss stellt gemeinsam die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen und das Ergebnis des schriftlichen und praktischen Prüfungsteils mit dem Gesamtergebnis fest.

2

Die Ergebnisse der Prüfung in den schriftlichen Bereichen „Behandlungsassistent“, Praxisorganisation und -verwaltung“, „Abrechnungswesen“ und „Wirtschafts- und Sozialkunde“ werden dem Prüfungsteilnehmer mit der Einladung zur Teilnahme am praktischen Teil der Prüfung bekannt gegeben.

3

Bei der Ermittlung des Ergebnisses des schriftlichen Teils der Prüfung hat der Bereich Behandlungsassistenten gegenüber jedem der übrigen Bereiche das doppelte Gewicht.

4

Bei der Ermittlung des Ergebnisses im Rahmen der mündlichen Ergänzungsprüfung gem. § 15 Abs. 7 sind das bisherige Ergebnis des schriftlichen Bereiches und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

5

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens drei Bereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Bereich mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

6

Unbeschadet des § 26 Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss bestimmen, in welchem Bereich bzw. in welchen Bereichen eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

7

Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Beratung und der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

8

Der Prüfungsausschuss muss dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens oder Nichtbestehens der Tag der letzten Prüfungsleistung einzusetzen.

§ 24

Prüfungszeugnis

1

Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe ein Zeugnis.

2

Das Prüfungszeugnis enthält:

- Die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 34 BBiG“,
- die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
- den Ausbildungsberuf „Zahnmedizinischer Fachangestellter“/„Zahnmedizinische Fachangestellte“,

- die Ergebnisse der Prüfung in den schriftlichen Bereichen
„Behandlungsassistent“,
„Abrechnungswesen“,
„Praxisorganisation und -verwaltung“,
„Wirtschafts- und Sozialkunde“ sowie das Ergebnis der
„Praktischen Prüfung“
und das hieraus ermittelte Gesamtergebnis,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe mit Siegel.

3

Soweit von dem Prüfungsteilnehmer der Nachweis der geforderten Kenntnisse im Strahlenschutz nach Feststellung des Prüfungsausschusses erfolgreich geführt worden ist, wird ihm durch die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe gem. der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung – RöV) in der jeweils gültigen Form der Kenntnissnachweis ausgehändigt.

§ 25

Nicht bestandene Prüfung

1

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe einen schriftlichen Bescheid. In diesem Bescheid ist anzugeben, in welchen Bereichen ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind.

2

Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gem. § 26 ist hinzuweisen, insbesondere darauf, welche Prüfungsbereiche bei einer Wiederholung der Prüfung nicht zu wiederholen sind.

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 26

Wiederholungsprüfung

1

Eine Abschlussprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

2

In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

3

Für die Wiederholungsprüfung finden die §§ 8 - 11 entsprechende Anwendung.

VI. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 27

Rechtsmittel

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber resp. -teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im einzelnen nach der entsprechenden Verwaltungsgerichtsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

§ 28

Prüfungsunterlagen

1

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu geben.

2

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen und Niederschriften zehn Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 29
Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Alle personenbezogenen Begriffe dieser Prüfungsordnung werden im jeweiligen Einzelfall im amtlichen Sprachgebrauch in ihrer geschlechtsspezifischen Bezeichnung verwendet.

§ 30
Übergangsregelung

Zahnarzthelferinnen und Zahnarzthelfer, die sich bei In- Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung in der Ausbildung befinden, beenden die Ausbildung nach den Bestimmungen der früheren Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung der Zahnarzthelfer und Zahnarzthelferinnen, es sei denn, es erfolgt eine Vereinbarung über die Anwendung dieser Vorschriften.

§ 31
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinischer Fachangestellter / Zahnmedizinische Fachangestellte“ tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung der Zahnarzthelfer und Zahnarzthelferinnen vom 30. Mai 1990 (SMBI. NRW. 2123) außer Kraft.

Genehmigt:

Düsseldorf, den 16. Januar 2003

Ministerium für
Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen
III B 3 – 0142.2 –

Im Auftrag

G o d r y

Die vorstehende Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Münster, den 20. Januar 2003

Dr. W. Dieckhoff

Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

- MBI. NRW. 2003 S. 217